



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Landessportbund
Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg

23. September 2026
Seite 1 von 5

Aktenzeichen III1/III3/III5-
Sportgroßveranstaltungen

Susanne.mergler@stk.nrw.de
Telefon 0211 837-1286

Mitgliedsorganisationen des
Landessportbundes NRW e.V.
Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg

(über Verteiler LSB)

Nachrichtlich:
Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 13-15
332756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de
www.land.nrw

**Förderung des Sports im Haushaltsjahr 2027;
Zuschüsse zur Durchführung von nationalen und internationalen
Meisterschaften und sonstigen herausragenden Sportereignissen in
Nordrhein-Westfalen**

Seite 2 von 5

Anlagen

- Antragsmuster
- Muster eines Kosten- und Finanzierungsplans
- Muster Verwendungsnachweis
- Belegliste zum Verwendungsnachweis
- Informationen über das Sportland Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Vorbereitung und Durchführung sportlicher Großveranstaltungen (z.B. Welt- und Europameisterschaften und weitere Veranstaltungen von zentraler Bedeutung). Gefördert werden auch Veranstaltungen, die für den sportlichen Nachwuchs eine herausragende Bedeutung besitzen.

Landesfachverbände, Sportvereine oder Kommunen unseres Landes, die im Jahr 2027 nationale oder internationale Meisterschaften bzw. sonstige herausragende Sportveranstaltungen ausrichten, haben so grundsätzlich die Möglichkeit, Landesmittel zur Förderung dieser Sportveranstaltungen zu erhalten.

Die Bereitstellung von Fördermitteln des Landes und das Fördervolumen sind jedoch neben dem Stellenwert des jeweiligen Sportereignisses im Veranstaltungskalender des Landesfachverbandes bzw. des entsprechenden Bundesfachverbandes abhängig von der Höhe der Landesmittel, die für diesen Zweck tatsächlich zur Verfügung stehen werden.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Zum Verfahren:

Seite 3 von 5

Antragsfrist:

Förderanträge zu Sportveranstaltungen, für die im Zuständigkeitsgebiet Ihres Fachverbandes eine Zuwendung aus Landesmitteln im Haushaltsjahr 2027 erbeten wird, sollten bis zum

30. November 2026

an die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, Abteilung Sport und Ehrenamt, gerichtet werden.

Später eingehende Förderanträge können nach Maßgabe bereiter Haushaltsmittel berücksichtigt werden, sie müssen jedoch so rechtzeitig gestellt sein, dass ein ordnungsgemäßes Verfahren sichergestellt werden kann, d.h. insbesondere mit der Umsetzung der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein. Sollten entsprechende Schritte zur Realisierung der Maßnahme kurzfristig erforderlich werden, rege ich an, einen förderungsschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn formlos zu beantragen.

Dies gilt sowohl für Veranstaltungen, die der jeweilige Fachverband selbst ausrichtet, als auch für solche Veranstaltungen, die unter Federführung durch Mitgliedsvereine oder Kommunen ausgerichtet werden.

Bagatellgrenze:

Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.000 € - im Fall einer Zuwendung an eine Gemeinde mehr als 12.500 € - beträgt.

Zuwendungsvoraussetzungen:

Für die Bewilligung bedarf es eines schriftlichen Antrags, der Angaben zur Notwendigkeit der Förderung, der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und damit auch zur Vorsteuerabzugsberechtigung enthält. Daneben muss eine Erklärung vorliegen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird. Die Bewilligung einer Zuwendung setzt daher grundsätzlich einen vollständigen Antrag auf Basis des beigefügten Musterantrags (Muster 1) voraus. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen (Muster 2).

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung (nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben) gem. Nr. 2.2.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen und wird grundsätzlich nur bewilligt, wenn der Zuwendungsempfänger einen im Einzelfall angemessenen Eigenanteil nachgewiesen hat.

Ich weise darauf hin, dass Repräsentationsausgaben wie VIP-Catering, Geschenke u. ä. nicht zuwendungsfähig sind. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im engen Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen (z. B. Eröffnungs- und Schlussfeiern) und für die Darstellung der Gesamtveranstaltung - auch für das Sportland NRW - von Bedeutung sind. In diesen Fällen ist vorab vom Zuwendungsgeber (Sportressort oder Bezirksregierung) eine Zustimmung einzuholen.

Zahlungen an Spitzenverbände oder internationale Verbände, wie Lizenzgebühren und Organisationskostenanteile, die Bestandteil von Veranstaltungsverträgen zur Ausrichtung der Sportgroßveranstaltung sind, sind grundsätzlich förderfähig, wenn dies im Landesinteresse ist und die Zahlung mit einem angemessenen Nutzen, z. B. der Einräumung von Marken- / Namens- oder anderen Schutzrechten verbunden und das Entgelt branchenüblich ist. Hier sind frühzeitig Klärungen mit dem Sportressort oder der Bezirksregierung zur Anrechnungsfähigkeit zu führen.

Maßnahmenübergreifende Ausgaben für Beschaffungen, wie z. B. technische Ausstattungen, sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig, soweit die beschafften Gegenstände für die Durchführung der beantragten Veranstaltung genutzt werden. Reparaturen sind nicht förderfähig.

Eine Zuwendung darf erst bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung auf Grundlage eines ausgeglichenen Finanzierungsplans sichergestellt ist.

Förderanträge für begonnene Maßnahmen, für die zuvor kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen wurde, werden grundsätzlich abgelehnt.

Die für eine Veranstaltungsplanung sinnvolle Reservierung von Sportanlagen, Unterkünften u. ä. begründen noch keinen förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Maßnahmen der Darstellung des Sportlandes NRW:

Eine Landesförderung wird mit der Auflage verbunden sein, auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen. Bei Sportgroßveranstaltungen hat dies auch durch Maßnahmen der öffentlichkeitswirksamen Darstellung des Sportlandes Nordrhein-Westfalen zu erfolgen. So ist beispielsweise das Sportland-Logo auf offiziellen Plakaten und Veranstaltungspublikationen wie Programmheft, Ergebnisheft, Sponsorenrückwand / Pressewand, Siegerehrung etc. oder auf der Homepage der Veranstaltung im Internet mit Link zur Website des Sportlandes Nordrhein-Westfalen abzubilden.

Darüber hinaus sind Informationen über das Sportland Nordrhein-Westfalen (vgl. Anlage 7) im Inneren eines Programmheftes zu platzieren. Die Produktionskosten für diese Maßnahmen der Darstellung sind vom Zuwendungsnehmer zu tragen. Weitere Informationen und Downloads sind unter www.sportland.nrw/foerderung-von-sportveranstaltungen zu finden.

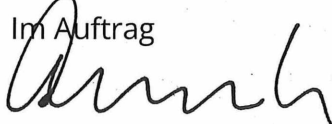
Das Sportland ist öffentlichkeitswirksam zudem mit folgenden Informationsmedien im Stadion bzw. in der Halle zu vertreten: Banner, Lautsprecherdurchsagen mit dem Hinweis auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird diese Informationsmedien, die von Ihnen angebracht werden, zur Verfügung stellen. Sie können nach vorheriger Terminabstimmung in der Staatskanzlei, Abteilung Sport und Ehrenamt abgeholt werden.

Ich wünsche Ihren Veranstaltungsplanungen für das kommende Jahr einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bernhard Schwank

Abteilungsleiter Sport und Ehrenamt